C/2026/3892

16.7.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12535 — IV3 / RAKIZA / MAJIS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/3892)

1. Am 8. Juli 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Iv3 Aqua Holding A/S („Iv3“, Dänemark), eine Tochtergesellschaft der A.P. Møller Holding A/S („APMH“, Dänemark), die zu 100 % im Eigentum der dänischen Stiftung A.P. Møller og Hustru Chastine Mc-Kinney Møllers Fond til almene Formaal (Dänemark) steht,

— Rakiza GP I Ltd („Rakiza“, Guernsey), Komplementär des Rakiza Feeder Fund I LPA (Guernsey), gemeinsam kontrolliert von i) der Oman Investment Authoritiy („OIA“, Oman), die von der Regierung Omans kontrolliert wird, und ii) Equitix Investment Management Ltd („Equitix“, Vereinigtes Königreich),

— Majis Industrial Services („Majis“, Oman), vollständig im Eigentum und unter der Kontrolle der OIA.

Iv3 und Rakiza werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Majis erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Iv3 ist die Holdinggesellschaft der Iv3 Aqua Corporation, einer Wasserwirtschaftsgesellschaft, die langfristiges Kapital für Wasser-, Abwasser- und Wasserwiederverwendungsanlagen bereitstellt und solche Anlagen betreibt und die ferner in den Bereichen Konzessionen und verbundene Versorgungsunternehmen tätig ist,

— Rakiza investiert in erster Linie auf den Gebieten Strom und Versorgungsunternehmen, Wasser, Digitales, soziale Infrastruktur, Telekommunikation sowie Verkehr und Logistik, vor allem in Oman und Saudi-Arabien.

3. Die Geschäftstätigkeit von Majis besteht darin, integrierte Dienstleistungen in den Bereichen Meerwasserversorgung, Entsalzung und Abwasserbehandlung für Industriekunden in den Industriegebieten von Sohar in Oman zu erbringen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12535 — IV3 / RAKIZA / MAJIS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË